

## **Pkw-Benutzung bei Dienstreisen**

Das Reisekostenrecht des Landes Rheinland-Pfalz bestimmt, dass Dienstreisen vorrangig mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen sind. Die Benutzung des privaten Pkw ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe zulässig.

Wurde eine Dienstreise ohne triftigen Grund dennoch mit dem privaten Pkw durchgeführt, sah das Reisekostenrecht in der Vergangenheit die Erstattung der Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel vor. Hierzu wurde eine Vergleichsberechnung durchgeführt. Nach dem neuen Reiskostenrecht wird in diesen Fällen künftig eine Wegstreckenentschädigung von 0,15 € gewährt, die Vergleichsberechnung entfällt. Liegt ein triftiger Grund für die Benutzung des privaten Pkw vor, beträgt die Entschädigung ab dem 1. Januar 2009 0,25 €.

Triftige Gründe für die Nutzung des privaten Pkw sind:

- Nichterreichbarkeit des Dienstortes mit Bahnen oder Bussen.
- Die Benutzung des Pkw ist kostengünstiger,
  - weil mindestens zwei Dienstreisende einen Pkw gemeinsam benutzen (die gemeinsame Fahrt kann für beide nicht angeordnet werden);
  - weil nicht die gesamte Dienstreise mit Bahnen oder Bussen zurückgelegt werden kann und die Summe der Kosten der regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel mit den zusätzlichen Kosten für ein Taxi bzw. einen Mietwagen höher sind als die Kosten für die Benutzung eines privaten Pkw;
  - weil durch die Benutzung des privaten Pkw eine Übernachtung eingespart wird (nicht zugemutet wird dem Dienstreisenden eine Rückkehr nach Mitternacht bzw. ein Reiseantritt vor 7.00 Uhr).
- Der vorgegebene zeitliche Ablauf des Dienstgeschäftes (z.B. feststehende Termine oder mehrere Termine an verschiedenen Orten) lässt die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nicht zu (zumutbar ist ein Beginn der Dienstreise um 7.00 Uhr).
- Unvorhergesehene Reise, die keinen Aufschub duldet.
- Erhebliche Zeitersparnis.

Eine erhebliche Zeitersparnis liegt in der Regel vor, wenn mehr als ein Drittel der Reisezeit gespart wird. Mindestens muss die Zeitersparnis aber ½ Stunde pro Fahrt betragen.

Die erhebliche Zeitersparnis wird ferner bei Dienstreisen unterstellt, deren Entfernung weniger als 50 Kilometer beträgt.

- Mitnahme von besonders schwerem oder umfangreichem oder sperrigem Gepäck.
- Die Benutzung von regelmäßig wiederkehrenden Beförderungsmitteln ist wegen einer Behinderung nicht möglich oder kann nicht zugemutet werden.